

Kurztitel

Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 10/2012

§/Artikel/Anlage

§ 102

Inkrafttretensdatum

01.04.2012

Text

Speicherung elektronisch übermittelter Angebote

- § 102. Elektronisch übermittelte Angebote sind so zu speichern, dass
1. deren Echtheit, Unverfälschtheit und Vertraulichkeit gewährleistet ist,
 2. bis zur Öffnung der Angebote kein unbefugter Zugriff erfolgen kann und
 3. jeder Zugriff bis zur Öffnung der Angebote dokumentiert wird.